



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 17/2025
vom 6. Februar 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8029

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 Nrn. 2 bis 4, des Gesetzes vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen » (verschiedene Abänderungen von Artikel 117 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. März 1803), erhoben von der « Notaire Nathalie Compère, Société notariale » GmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Juni 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 Nrn. 2 bis 4, des Gesetzes vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen » (verschiedene Abänderungen von Artikel 117 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. März 1803), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2022: die « Notaire Nathalie Compère, Société notariale » GmbH, Marie Losseau, die « Géraldine Collard, société notariale » GmbH, Pierre Delmotte, die « Boeykens Jan » (nunmehr « Notariaat Boeykens-Vreven, notarisvennootschap ») GmbH, Catherine Poncelet, die « Julie Zuliani, Notaire » GmbH, die « NotFlo, notaires associés » GmbH, Michael Gemmel, die « Shalini Fraikin, Société Notariale » GmbH, die « François Cécile, Société Notariale » GmbH, Luc Possoz, die « Danielle Cherpion Notaire-Notaris » GmbH, Laurence Devleeschouwer, Philippe Degrooff, Véronique Fasol, die « Frédéric Jentges & Delphine Cogneau, Notaires

associés » GmbH, die « Notaire Roxane Notarpietro » GmbH, die « Valérie Masson, Notaire » GmbH, Jean-François Cayphas, die « Gaëtan Delvaux - Notaire » GmbH, die « Benoit Odin, Notaire » GmbH, die « Stéphanie Laudert & Bénédicte Van Maele, Notaires associés » GmbH, die « Estienne, Gernaj & Laine - Notaires associés » GmbH, die « Cathy Barranco, Notaire » GmbH, die « Daan Dierickx & Pierre Godts, Geassocieerde Notarissen » GmbH, die « François Mathonet, société notariale » GmbH, die « Notaire Gaëlle Taton » GmbH, die « Sophie Melon, Société Notariale » GmbH, Françoise Fransolet, die « Caroline Burette - Société notariale » GmbH, die « Pierre Dumont & Hélène Bourguignon - Notaires associés » GmbH, die « Olivier de Laminne de Bex, Notaire » GmbH, die « Charlotte Labeye et Ophélie Lallemand, Société Notariale » GmbH, die « Françoise Wera, Candice Collard, Didier Timmermans, notaires associés » GmbH, die « Marjorie Albert, Société Notariale » GmbH, die « Didier Nellessen et Letizia Vaccari Notaires associés » GmbH, die « Notaire Xavier Ulrici, société notariale » GmbH, die « Véronique Smets, Société Notariale » GmbH, die « Amélie Guyot, Société Notariale » GmbH, die « Damien Le Clercq, Notaires associés » GmbH, die « Valentine Demblon & Sophie Coulier, notaires associés » GmbH, die « Brice Goddin, société notariale » GmbH, Remi Caprasse, die « Cathy Parmentier, Notaire » GmbH, die « Maximilien Charpentier, société notariale » GmbH, die « Notaires George & Dekeyser » GmbH, die « Declairfayt Antoine & Anne, Notaires Associés » GmbH, die « Bastien Delmotte, société notariale » GmbH, die « Stévigny Delphine, société notariale » GmbH, die « Patricia Van Bever et Marie-Hélène Clavareau - Notaires Associés » GmbH, die « Florence Demoustier - Société notariale » GmbH, die « MB Not, Société notariale » GmbH, die « Mélissa Chabot Notaire » GmbH, die « Nicolas Rousseaux, Notaire » GmbH, Clarence Balieux, die « Ingrid De Winter - Notaire » GmbH, Oreste Coscia, die « Notaire Patrick Linker » GmbH, die « Philippe et Pascaline Dupuis, Notaires associés » GmbH, die « François Delmarche, Notaire » GmbH, die « Christophe Hospel - Notaire » GmbH, die « Bernard Lemaigre, Notaire » GmbH, Anne Maufruid, Denis Carpentier, die « Etude Flameng, Société Notariale » GmbH, die « Muriel De Roose Notaire » GmbH, die « Gautier Hannecart Notaire » GmbH, die « Guy Carlier, Notaire » GmbH, die « Virginie Dubuisson - Notaire » GmbH, die « Olivier Minon Notaire » GmbH, Emilie Blavier, die « Roland Mouton, société notariale » GmbH, die « Notago, société notariale » GmbH, die « Notalaw : société notariale » GmbH, die « Xavier Bricout, Notaire » GmbH, Jean-Pierre Derue, die « Amélie Lecomte & Alexandre Lecomte, notaires associés » GmbH, die « Notaire Jules Bastin » GmbH, die « Sylvain Bavier, Notaire » GmbH, die « Aurélie Haine, Notaire » GmbH, die « Babusiaux & Pirlot Notaires Associés » GmbH, die « Pol Decruyenaere - Notaire » GmbH, die « Nicolas Demolin, Notaire » GmbH, Gérard Debouche, die « Jean-Charles Dasseleer, Notaire » GmbH, Jeanine Dirosa, die « Mathieu Durant - Notaire » GmbH, die « Fabrice De Visch, Notaire » GmbH, die « Jean-Louis Lhôte & Roseline Mac Callum, Notaires associés » GmbH, die « Serge Fortez, Notaire » GmbH, die « Société Notariale Géry Lefebvre » GmbH, Hélène Ronlez, die « Benoit De Smet, notaire » GmbH, die « Aurore Difrancesco, Notaire » PGmbH, Emmanuelle Robberechts und die « Tanguy Loix Notaire » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Guy Block, RA Kris Wauters und RA Thomas Mergny, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem, RA Sébastien Depré und RÄin Juliette Van Vyve, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. November 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. November 2024 den Sitzungstermin auf den 11. Dezember 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2024

- erschienen
- . RA Guy Block, RA Kris Wauters und RA Thomas Mergny, für die klagenden Parteien,
- . RA Maxime Chomé, in Brüssel zugelassen, und RÄin Juliette Van Vyve, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 77 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 22. November 2022). Durch diese Bestimmung wird Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März

1803 « zur Organisierung des Notariats », auch Gesetz vom 25. Ventôse des Jahres XI genannt (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1803), abgeändert.

B.2. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, sind diese Bestimmungen Bestandteil einer « umfassenden Reform des Notariats », die aus zwei Teilen besteht: einerseits die Reform der Anlage zum königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950 « zur Festlegung des Tarifs der Honorare der Notare » (nachstehend: königlicher Erlass vom 16. Dezember 1950) und andererseits die Reform des Gesetzes vom 16. März 1803, die sich insbesondere auf die Digitalisierung und das notarielle Disziplinarrecht bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2868/003, SS. 3 bis 5).

B.3. Die Reform des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1950 wurde durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 « zur Abänderung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950 zur Festlegung des Tarifs der Honorare der Notare » (nachstehend: königlicher Erlass vom 22. November 2022) vorgenommen. Wie im Bericht an den König vor diesem königlichen Erlass angegeben ist, ist eines der von diesem Teil der Reform verfolgten Ziele die « Stärkung der sozialen Beschaffenheit der Tarife und der Gleichheit in Bezug auf den Zugang zum Notar ». Im Bericht an den König ist die Logik dargelegt, in die dieses Ziel eingebettet ist:

« Dans sa qualité de fonctionnaire public, le notaire est chargé par l'État d'une double mission de service public : d'une part une mission de préparation et conservation de conventions auxquelles on doit ou veut donner l'authenticité des actes de l'autorité publique et d'autre part une mission d'information et de conseil, lesquelles visent ensemble plus généralement un service public de prévention de litiges. En tant que fonctionnaire public, le notaire doit garantir la continuité de ce service public lequel doit être accessible à chacun. Pour garantir cet accès égal du citoyen au notaire, des tarifs légaux sont indispensables. Ces tarifs reposent de longue date sur une construction sociale délicate qui tend à assurer que l'accès de tout un chacun au notaire reste payable, en imposant un tarif bas pour les actes les plus courants (notamment de nature familiale), qui sont compensés par des tarifs plus élevés pour certains autres actes (par exemple les augmentations de capital des sociétés, mais aussi les actes immobiliers). Ainsi il sera garanti que chacun puisse obtenir une même qualité de service au même prix, indépendamment de sa situation patrimoniale. La préservation de ce mécanisme de solidarité est dès lors pris[e] en compte dans les modifications proposées à ce tarif.

Il faut reconnaître à cet égard que les prix des habitations continuent d'augmenter, ce qui, eu égard au caractère proportionnel, notamment des honoraires (en raison de la responsabilité accrue), mais aussi des droits d'enregistrement et la T.V.A., implique aussi une augmentation proportionnelle des frais liés à l'acquisition d'une habitation propre unique, aussi pour les achats de petite et moyenne taille. C'est pourquoi les honoraires y afférent sont revus afin

d'arriver à une diminution pour ces achats de petite et moyenne taille (jusqu'à 750 000 euros), qui doit être le plus grand pour les [...] achats jusque 300 000 euros. Il convient aussi d'attirer l'attention sur le fait que, contrairement aux autres frais et droits précités, le tarif proportionnel des honoraires présente un caractère dégressif, ce qui fait qu'il monte moins vite avec la croissance des prix. Ce principe est maintenu dans cette réforme ».

In diesem Zusammenhang, so heißt es im Bericht an den König, « besteht ein wichtiger Schwerpunkt dieser Reform darin, dass der Erwerb einer einzigen eigenen Wohnung weniger kostspielig ist ». Daher ist eine Anpassung der Honorare für den Kauf und die Finanzierung einer einzigen eigenen Wohnung durch die Einführung von « *bis* »-Tabellen vorgesehen, die für Käufe mit einem Wert von bis zu 750 000 Euro eine Senkung zur Folge haben. Was die Honorare für den Verkauf solcher Güter im Einzelnen betrifft, so werden sie in zwei Tabellen aufgeteilt:

« Une distinction est faite entre les acquisitions d'une résidence unique (nouveaux barèmes *Jbis* et *Kbis*) et les autres acquisitions (nouvelle version des barèmes classiques J et K). [...]

Les tarifs réduits *Jbis* et *Kbis* s'appliquent à l'acquisition en pleine propriété, par une ou plusieurs personnes physiques, d'un immeuble destiné exclusivement à l'habitation ou d'un bien immobilier en cours de construction ou à construire destiné exclusivement à l'habitation et qu'elles occuperont ensemble comme leur propre et unique habitation [...]

Eine ähnliche Zweiteilung der Tabelle ist für die Finanzierung des Kaufs einer Immobilie vorgesehen.

B.4.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen, die zum zweiten Teil der umfassenden Reform des Notariats gehören, werden mehrere Abänderungen an Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803 vorgenommen. Diese Abänderungen zielen darauf ab, den Solidaritätsmechanismus des Notariatsfonds nach der durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgenommenen Überarbeitung der Honorare der Notare anzupassen. So heißt es in den Vorarbeiten:

« Dans le cadre de la réforme de l'arrêté royal du 16 décembre 1950 portant le tarif des honoraires des notaires, le mécanisme de solidarité du fonds notarial est étendu en ce qui concerne la réduction de l'honoraire notarial pour l'achat d'une maison familiale unique jusqu'à 300 000 euros.

L'impact de cette réduction sera beaucoup plus lourd pour [les] études notariales qui passent proportionnellement plus de tels actes, en particulier dans les zones où les prix de l'immobilier sont les plus bas » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2868/001, S. 51).

In den Vorarbeiten ist noch dargelegt:

« [...] le mécanisme de solidarité du fonds notarial est étendu et la contribution annuelle de chaque notaire ou société notariale adapté[e].

Le fonds notarial intervient dans le cadre de mesures sociales, telles que la renonciation à succession gratuite, la réduction de l'honoraire pour les achats sociaux et maintenant également la réduction lors de l'achat d'une maison familiale unique.

Le fonctionnement du fonds notarial est basé sur une solidarité interne entre les études notariales, assure le maillage territorial et la présence des études notariales dans tout le pays et garantit la poursuite d'un travail de qualité également dans toutes les zones » (ebenda, SS. 7 und 8).

Damit wollte der Gesetzgeber der « Gefahr, dass die Reformen Büros in wirtschaftlich schwächeren Gebieten unter Druck setzen » begegnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2868/003, S. 5).

B.4.2. Zu den neuen Paragraphen 3 und 4 von Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803, ersetzt durch Artikel 77 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. November 2022, ist in den Vorarbeiten ferner dargelegt:

« Le paragraphe 3 est complété par un nouvel alinéa décrivant la nouvelle subvention par le fonds. Il s'agit d'un subventionnement de ces études qui sont principalement impactées par la réduction de l'honoraire lors de l'achat d'une maison familiale unique dont le prix d'achat est égal à ou inférieur à 325 000 euros. Compte tenu de la proportionnalité du barème notarial, une subvention est prévue qui est différente selon la tranche dans laquelle le prix est situé, et qui compense en partie la perte de la réduction de l'honoraire entre le barème supprimé et les nouveaux barèmes réduits *Jbis* et *Kbis* de l'article 17, [points] 81 et 82 de l'arrêté royal précité. Cela concerne à la fois les actes de vente de gré à gré et de vente publique.

Le paragraphe 4 modifie la base et la méthode de calcul ainsi que [le] montant de la contribution annuelle actuelle de tous les notaires au fonds notarial.

La base de calcul est le chiffre d'affaires moyen de l'étude notariale en question, de sorte que les apports de chaque étude peuvent être calculés de manière proportionnée tant pour un notaire qui exerce son activité en personne physique que pour une société notariale professionnelle. L'autorisation au Roi de déterminer le mode de calcul pour que les sociétés notariales livrent une contribution équivalente n'est plus nécessaire et est donc supprimée.

La contribution est portée à 0,25 % du chiffre d'affaires au lieu des 0,5 % actuels du revenu net imposable (tel qu'introduit par l'arrêté ministériel du 19 juin 2017 portant une réduction de

pourcentage de la contribution des notaires au fonds notarial, en application de l'article 117, § 4, alinéa 3), afin de permettre au fonds de remplir ses engagements.

La base de calcul concerne le chiffre d'affaires moyen de l'étude (ou des études dans le cas d'une association entre notaires-titulaires) de sorte qu'une continuité de la contribution est garantie, aussi en cas de changement de forme juridique ou de société » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2868/001, S. 52).

B.5.1. Artikel 117 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch Artikel 77 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. November 2022, der im Rahmen der aktuell geprüften Klage nicht angefochten wird, bestimmt:

« § 1. Bei der Nationalen Notarkammer wird ein Fonds mit dem Namen ' Notariatsfonds ' in der Form einer getrennten juristischen Person eingerichtet. Der König organisiert die Kontrolle über diesen Fonds und kann zu diesem Zweck einen oder mehrere Regierungskommissare benennen.

Der Notariatsfonds ist ein Solidaritätsfonds innerhalb des Notariats, durch den die Notare im Rahmen ihrer sozialen und gesellschaftlichen Aufträge in der in den Paragraphen 3 bis 5 bestimmten Weise unterstützt werden.

§ 2. Bei Abschluss eines Kaufvertrags in Bezug auf eine einzige Familienwohnung, für die eine Prämie in Sachen Registrierungsgebühren gezahlt wird, wird den Personen, die, um diesen Erwerb zu tätigen, für mindestens 50 % des Wertes eine Finanzierung aufnehmen in Form eines Hypothekarkredits oder einer Krediteröffnung, für die sie aufgrund einer Gesetzesbestimmung ein um die Hälfte reduziertes Notarshonorar für die Beurkundung zu zahlen haben, eine Ermäßigung von 250 EUR gewährt ».

B.5.2. Artikel 117 § 3 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 77 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 und vor seiner späteren Abänderungen, bestimmt:

« Ein Notar, der die in § 2 vorgesehene Ermäßigung seiner Honorare gewähren muss, bekommt diesen Betrag aus dem Notariatsfonds erstattet.

Ein Notar kann für jede Urkunde, die gemäß Artikel 4.44 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine oder mehrere Erklärungen über eine Erbschaftsausschlagung enthält und die er in Anwendung von Absatz 3 desselben Artikels unentgeltlich aufgenommen hat, einen Betrag von 100 EUR inklusive MwSt. aus dem Notariatsfonds erstattet bekommen, sofern die Urkunde keine anderen Rechtsgeschäfte, Erklärungen oder Feststellungen enthält, die zu Honoraren oder Entlohnungen Anlass geben. Der Notariatsfonds kann mit Billigung des Ministers der Justiz die Mittel, über die er verfügt, auch zu anderen sinnvollen sozialen Zwecken oder für Projekte aus dem Notariatswesen verwenden.

Der Notar erhält aus dem Notariatsfonds einen Ausgleich für jede Urkunde über den Kauf einer einzigen Familienwohnung, für die die Grundlage für die Berechnung des Honorars zwischen 60.000 und 325.000 EUR liegt und für die die Tabelle *Jbis* oder *Kbis*, wie in Artikel 17 Nummer 81 und 82 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950 zur Festlegung des Tarifs der Honorare der Notare festgelegt, Anwendung findet.

Dieser Betrag wird wie folgt bestimmt:

von 60.000 bis einschließlich 75.000 EUR: 75 EUR,

von 75.000 bis einschließlich 100.000 EUR: 100 EUR,

von 100.000 bis einschließlich 125.000 EUR: 125 EUR,

von 125.000 bis einschließlich 150.000 EUR: 150 EUR,

von 150.000 bis einschließlich 200.000 EUR: 175 EUR,

von 200.000 bis einschließlich 275.000 EUR: 200 EUR,

von 275.000 bis einschließlich 300.000 EUR: 150 EUR,

von 300.000 bis einschließlich 325.000 EUR: 75 EUR ».

B.5.3. Artikel 117 § 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 77 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. November 2022, bestimmt:

« Der Notariatsfonds wird durch einen Jahresbeitrag aller Inhabernotare, die ihre notarielle Tätigkeit als natürliche Person ausüben, und der Notariatsgesellschaften in Höhe von 0,25 % auf den durchschnittlichen Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre der Amtsstube beziehungsweise der Amtsstuben im Fall einer Assoziierung zwischen Inhabernotaren gespeist, gegebenenfalls *pro rata temporis* auf den Zeitraum eines Kalenderjahres reduziert, wenn die betreffenden Geschäftsjahre länger oder kürzer als ein Kalenderjahr sind.

Bei Gründung einer Stelle gemäß Artikel 32 Absatz 3 wird der Beitrag auf die verfügbaren Geschäftsjahre der Amtsstube berechnet, solange es sich hierbei um weniger als drei handelt.

Bei Austritt eines Inhabernotars aus einer Assoziierung oder bei Ende einer Assoziierung wird der Beitrag auf einen gleichen Anteil jedes Inhabernotars am Umsatz der Assoziierung berechnet, gegebenenfalls ergänzt um den Umsatz der Amtsstuben, wenn die Assoziierung seit weniger als drei Jahren besteht.

Der Umsatz setzt sich aus Erträgen zusammen, die unter den Posten 70 bis 75 des Mindestkonteneinheitsplans für Notare aufgeführt sind, deren Muster als Anlage zur Regelung der Nationalen Notarkammer vom 9. Oktober 2001 über die Organisation der notariellen Buchhaltung beigefügt ist.

Wenn die Nationale Notarkammer feststellt, dass der Notariatsfonds über unzureichende Mittel verfügt, um den Forderungen während voraussichtlich mehr als einem Jahr nachzukommen, kann sie den Minister der Justiz ersuchen, den in Absatz 1 erwähnten Beitragsprozentsatz zeitweilig auf höchstens 0,75 % zu erhöhen.

Wenn die Nationale Notarkammer feststellt, dass der Notariatsfonds über Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, den Forderungen während vermutlich mehr als einem Jahr nachzukommen, kann sie den Minister der Justiz ersuchen, den Beitragsprozentsatz zeitweilig herabzusetzen. Der Minister der Justiz sorgt dafür, dass die Reduzierung des Beitrags rechtzeitig wieder aufgehoben wird, um zu vermeiden, dass der Notariatsfonds einen Negativsaldo aufweist ».

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen haben auch das Ziel, Verpflichtungen umzusetzen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » enthalten sind, indem sie einen detaillierten Überblick über die vom Notariatsfonds verarbeiteten Daten geben; diese Daten hat der Gesetzgeber als notwendig erachtet, damit der Notariatsfonds die Aufgaben erfüllen kann, für die er bestimmt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2868/001, S. 54).

B.7.1. Gemäß Artikel 124 des Gesetzes vom 22. November 2022, sind die angefochtenen Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

B.7.2. Artikel 48 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » (nachstehend: Gesetz vom 28. März 2024) hat an Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803 mehrere Abänderungen vorgenommen. Diese Abänderungen sind am 8. April 2024 in Kraft getreten. Die vorliegende Klage bezieht sich auf Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803 in seiner Fassung vor diesen Abänderungen, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 7. April 2024 auf die klagenden Parteien anwendbar war.

In Bezug auf den Umfang und die Zulässigkeit der Klage

B.8.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Im Übrigen muss er Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen.

In Bezug auf Artikel 117 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803

B.8.2. Der erste und der zweite Klagegrund der klagenden Parteien sind gegen die Paragraphen 3 und 4 von Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch das Gesetz vom 22. November 2022, gerichtet. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung des ersten und zweiten Klagegrunds auf Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch das Gesetz vom 22. November 2022.

Der fünfte Klagegrund der klagenden Parteien ist insbesondere gegen den vorerwähnten Paragraphen 4 gerichtet.

In Bezug auf Artikel 117 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1803

B.8.3. Der zweite und der fünfte Klagegrund sind insbesondere gegen Paragraph 5 von Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803, eingefügt durch das Gesetz vom 22. November 2022, gerichtet. Die Beschwerdegründe betreffen jedoch nicht Paragraph 5 von Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803. Daraus folgt, dass die Klage unzulässig ist, insoweit sie sich auf Artikel 117 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1803 bezieht.

In Bezug auf Artikel 117 §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. März 1803

B.8.4. Der dritte Klagegrund ist gegen die Paragraphen 6 und 7 von Artikel 117 des Gesetzes vom 16. März 1803, eingefügt durch das Gesetz vom 22. November 2022, gerichtet.

Die im dritten Klagegrund geäußerten Beschwerdegründe beziehen sich jedoch nur auf Artikel 117 § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1803. Der fünfte Klagegrund ist insbesondere gegen den vorerwähnten Paragraphen 6 gerichtet. Die im fünften Klagegrund geäußerten Beschwerdegründe betreffen den Paragraphen 6 jedoch nicht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 117 § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3.

B.8.5. Artikel 117 § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1803 sieht vor, dass der Notariatsfonds bei den Notaren verschiedene Daten in Bezug auf Kaufverträge für Immobilien und von den Notaren aufgenommene Urkunden über Erbschaftsausschlagungen erhebt und diese verarbeitet, zu denen die NABAN-Nummer der Urkunde, das heißt ihre Identifizierungsnummer, und der Name, die Vornamen und die Erkennungsnummer des Verstorbenen gehören. Artikel 117 § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1803 sieht vor, dass der Notariatsfonds dem Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens verschiedene Daten in Bezug auf von den Notaren aufgenommene Kaufverträge für Immobilien übermittelt, zu denen die NABAN-Nummer der Urkunde und der Kaufpreis des betroffenen Gutes gehören.

Die klagenden Parteien sind Notare, die natürliche oder juristische Personen sind, Honorarnotare oder, im Fall von einer von ihnen, ein Angestellter eines Notars. In dieser jeweiligen Eigenschaft erheben sie ihre Klage und auf diese jeweilige Eigenschaft berufen sie sich, um ihr Interesse an der Klage geltend zu machen. Sie legen nicht dar, inwiefern Artikel 117 § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1803 sich unmittelbar auf ihre Situation auswirken würde. Indem sie geltend machen, dass diese Bestimmung das Recht auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten der Nutzer notarieller Dienste verletzt, legen sie nicht dar, inwiefern sie ein persönliches und unmittelbares Interesse an ihrer Nichtigkeitsklärung haben.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass Artikel 117 § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1803 sich unmittelbar und ungünstig auf ihre Situation auswirken könnte, sie weisen kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung nach.

B.8.6. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 117 §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. März 1803 bezieht.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.9.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Benutzer des öffentlichen Dienstes verstoße.

B.9.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat keine autonome Wirkung, da er ausschließlich in Bezug auf den « Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten » gilt (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X und andere gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0219JUD001901007, § 94).

Die klagenden Parteien erwähnen keine anderen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit ihrem Artikel 14.

Im vorliegenden Fall wird durch Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nichts hinzugefügt.

Folglich prüft der Gerichtshof den Klagegrund nicht, insoweit er sich auf einen Verstoß gegen diese Vertragsbestimmungen bezieht.

B.9.3. Der Klagegrund umfasst zwei Teile.

B.10.1. Im zweiten Teil, den der Gerichtshof zunächst prüft, führen die klagenden Parteien an, dass das durch Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 eingeführte System, um die Senkungen der Notarhonorare, die durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgesehen sind, auszugleichen, zu einer Diskriminierung zwischen

Notaren in wirtschaftlich schwachen oder ländlichen Gebieten, insbesondere wenn sie eine kleine Amtsstube haben, und den anderen Notaren führe.

B.10.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.3. Der Gesetzgeber verfügt über einen weitgehenden Ermessensspielraum im wirtschaftlich-sozialen Bereich. Wenn er im Rahmen einer umfassenden Reform des Notariats einen Solidaritätsmechanismus zwischen Notaren einführt, der dazu bestimmt ist, eine durch königlichen Erlass zu sozialen Zwecken vorgesehene Honorarermäßigung teilweise auszugleichen, liegt es in seinem Ermessensspielraum, die Beträge und Bedingungen der unter diesen Solidaritätsmechanismus fallenden Erstattungen zu bestimmen. Der Gerichtshof darf die dabei getroffenen politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig wären.

B.10.4. Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 sieht eine Erstattungsregelung für Kaufverträge in Bezug auf eine einzige Familienwohnung vor, deren Grundlage für die Berechnung der Honorare zwischen 60 000 und 325 000 Euro liegt. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Regelung beruht auf einem objektiven Kriterium. Die Entscheidung vorzusehen, dass der Betrag dieser Erstattung nach der Stufe festgelegt wird, in der der Preis liegt, beruht ebenfalls auf einem objektiven Kriterium.

B.10.5. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel auch sachdienlich. Da das Ziel von Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März

1803 darin besteht, die durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgesehene Honorarermäßigung für Kaufverträge in Bezug auf eine einzige Familienwohnung mit einem Kaufpreis von 325 000 Euro oder weniger teilweise auszugleichen, ist es sachdienlich, dass die Erstattungen für diese Urkunden vorgesehen sind. In Anbetracht des Ziels der umfassenden Reform, die soziale Beschaffenheit der Notartarife zu stärken, ist es auch sachdienlich, vorzusehen, dass die Honorarermäßigung sich auf Kaufverträge in Bezug auf eine einzige Wohnung mit einem moderaten Preis bezieht. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach der Stufe, in der der Kaufpreis liegt, was angesichts der Proportionalität der Notartabelle sachdienlich ist.

B.10.6. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgesehene Honorarermäßigung teilweise auszugleichen und das Ziel der umfassenden Reform, die soziale Beschaffenheit der Notartarife zu stärken, sind legitim.

B.10.7. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 keine unverhältnismäßigen Folgen zeitigt.

Wie aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, gleichen die durch Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 eingeführten Erstattungen die durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgesehene Honorarermäßigung im Rahmen eines Solidaritätsmechanismus zwischen den Notaren teilweise aus. Diese Erstattungen betreffen Kaufverträge in Bezug auf ein Gut mit einem Preis zwischen 60 000 und 325 000 Euro. Die klagenden Parteien beanstanden, dass die vorgesehenen Erstattungen nur teilweise erfolgen und halten sie für unzureichend, behaupten aber nicht, dass ihre Beträge lächerlich gering sind.

In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt, kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich für einen teilweisen Ausgleich entschieden hat, da er nicht offensichtlich unzureichend ist. Dies gilt umso mehr, als - wie der Ministerrat feststellt - die Honorare, die für die von diesen Erstattungen betroffenen Urkunden erhoben werden, nur einen Teil der Einkommensquellen der Notare darstellen, sodass der Gewinnausfall, der in Bezug auf diese Urkunden bestehen würde, durch die Gewinne aus anderen notariellen Tätigkeiten ausgeglichen werden kann. Diesbezüglich geht aus der Analyse der Preisbeobachtungsstelle über « die Funktionsweise des

Marktes des Notariatssektors in Belgien », die am 21. April 2021 veröffentlicht wurde und auf die sich der Ministerrat beruft, hervor, dass « das unternehmerische Risiko des Notariats im Allgemeinen geringer zu sein scheint als bei anderen geistigen Berufen, die in weniger regulierten Märkten tätig sind » und dass die Rentabilität des Notariats « höher ist als bei einer Reihe anderer wirtschaftlich ausgerichteter geistiger Berufe ». Nach dieser Analyse der Preisbeobachtungsstelle scheint die Rentabilität der Notariatsstuben in Brüssel (18,3 %) höher zu sein als die Rentabilität der Notariatsstuben in der Wallonie (16,4 %) oder in Flandern (15,5 %). Dieser Unterschied ist nicht sehr groß. Die Preisbeobachtungsstelle stellt auch fest, dass « keine größeren Unterschiede bei der Gewinnmarge zwischen Notariatsstuben, die von einem Notar allein geführt werden, und Notariatsstuben, die von einem Notariatsstubeninhaber und assoziierten Notaren geführt werden, erkennbar sind » (FÖD Wirtschaft, Preisbeobachtungsstelle, *Preisanalyse – Die Funktionsweise des Marktes des Notariatssektors in Belgien*, Institut für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 2021, Internet-Fassung, abgerufen am 16. August 2024, S. 45).

Insofern Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 die Höhe der darin vorgesehenen Erstattungen begrenzt, hat er daher keine unverhältnismäßigen Folgen für Notare in wirtschaftlich schwachen oder ländlichen Gebieten, insbesondere wenn sie eine kleine Amtsstube haben.

B.10.8. Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 sieht hingegen keine Erstattung für Kaufverträge in Bezug auf eine Wohnung, deren Preis weniger als 60 000 Euro beträgt, vor.

Der Ministerrat macht geltend, dass für diese Urkunden der Gewinnausfall gering ist und dass in gewissen Fällen eine Erstattung sogar zu einer Überkompensation führen würde. Das Ziel, einen übermäßigen Ausgleich zu vermeiden, rechtfertigt es jedoch nicht, gar keinen vorzusehen.

Der Ministerrat stellt ebenfalls fest, dass diese Käufe nur einen geringen Prozentsatz der von der Bestimmung betroffenen Käufe ausmachen. Er bestreitet jedoch weder die Existenz einer gewissen Anzahl solcher Käufe noch die Behauptung der klagenden Parteien, dass diese Käufe eher Notare in ländlichen geographischen Gebieten betreffen. Für Notare, bei denen aufgrund ihrer geografischen Lage, der Größe ihrer Notariatsstube oder ihres Kundenstamms

Kaufverträge für eine Wohnung mit einem Preis von weniger als 60 000 Euro einen größeren Teil ihrer Tätigkeit ausmachen als bei anderen Notaren, kommt das völlige Fehlen eines Ausgleichs für die Honorarermäßigung, selbst wenn der Gewinnausfall begrenzt ist, zu den bereits sehr begrenzten Honoraren für diese Urkunden hinzu. Weder aus den Vorarbeiten noch den Schriftsätzen des Ministerrats geht eine Rechtfertigung dafür hervor. Im Gegenteil, während der Vorarbeiten äußerten einige Abgeordnete Bedenken, dass für Wohnungen mit einem Preis von weniger als 60 000 Euro keine Erstattung erfolgt, und der Minister verpflichtete sich, dieses System zu evaluieren und gegebenenfalls in Zukunft einzugreifen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2868/007, SS. 8 und 9). Zu einem solchen Eingreifen ist es später gekommen, da der Gesetzgeber durch den in B.7.2 erwähnten Artikel 48 des Gesetzes vom 28. März 2024 ohne Rückwirkung eine Erstattung von 50 Euro für Kaufverträge in Bezug auf eine Wohnung mit einem Preis von weniger als 60 000 Euro vorgesehen hat.

Der fehlende Ausgleich in Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, wie er vor dieser Abänderung in Kraft war, ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Honorarermäßigungen auszugleichen, nicht gerechtfertigt.

B.10.9. Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch Artikel 77 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. März 2024 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Erstattung für Kaufverträge in Bezug auf eine einzige Familienwohnung mit einem Kaufpreis von weniger als 60 000 Euro vorsieht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Im Übrigen ist der zweite Teil des Klagegrunds unbegründet.

B.11.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass das durch Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 eingeführte Solidaritätssystem diskriminierend ist, insofern es gegen den Grundsatz der Gleichheit der Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes und gegen die Verpflichtung der Notare verstößt, einen gleichen Zugang zu ihren Aufgaben des öffentlichen Dienstes sicherzustellen.

B.11.2. Der Grundsatz der Gleichheit der Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes stellt eine besondere Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleistet ist, dar.

B.11.3. Der Behandlungsunterschied zwischen den Nutzern notarieller Dienste in ländlichen oder wirtschaftlich schwachen Gebieten und den Nutzern notarieller Dienste in anderen Gebieten, der von den klagenden Parteien geltend gemacht wird, ergibt sich, sofern er denn erwiesen wäre, aus einer Maßnahme, die - wie in B.10.4 und B.10.5 erwähnt - auf sachdienlichen und objektiven Kriterien beruht.

B.11.4. Dieser Behandlungsunterschied hat keine unverhältnismäßigen Folgen für die Nutzer notarieller Dienste in ländlichen oder wirtschaftlich schwachen Gebieten. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen dazu führen, dass Notare in wirtschaftlich schwachen Gebieten ihr Personal oder die Zeitfenster für den Zugang zu ihrer Notariatsstube reduzieren, wodurch ihre Verfügbarkeit und die Qualität, mit der die Nutzer Gehör finden, verringert werden. Sie führen ebenfalls an, dass einige Notariatsstuben schließen oder nicht übernommen werden. Eine begrenzte Anzahl von Schließungen von Notariatsstuben und Beschränkungen der Zugangszeiten zu einigen Notariatsstuben würden jedoch nicht ausreichen, um den Zugang zu einer Notariatsstube übermäßig zu erschweren. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Gefahr einer leichten Zunahme von Schwierigkeiten bei der Anfahrt für einige Nutzer angesichts des Ziels der umfassenden Reform, die soziale Beschaffenheit der Notartarife zu stärken, vertretbar ist. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber, wie in B.10.3 erwähnt, über einen weitgehenden Ermessensspielraum im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt.

B.11.5. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12.1. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen

Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) verstoße, weil er den Wert der Entschädigung für die Übertragung von Notariatsstuben verringere.

B.12.2. Die klagenden Parteien bemängeln überdies, dass diese Reform rückwirkend angewandt werde.

B.12.3. Schließlich führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 117 § 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, insofern er vorsehe, dass die Berechnung des jährlichen Beitrags der Notare zum Notariatsfonds auf dem durchschnittlichen Umsatz und nicht mehr auf dem Nettoeinkommen der Jahre vor der Berechnung beruhe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da er junge Notare und solche, die vor kurzem eine Gesellschaft gegründet hätten, benachteilige, da der Berufskredit, den sie zurückzahlen müssten, nicht mehr berücksichtigt werde.

Dieser Beschwerdegrund deckt sich mit dem Beschwerdegrund, der Gegenstand des fünften Klagegrunds ist, und wird unten geprüft. Folglich beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung des zweiten Klagegrunds auf Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803.

B.13. Artikel 55 des Gesetzes vom 16. März 1803, der sich auf die Übertragung einer Notariatsstube bezieht, bestimmt :

« § 1. *a)* An den zum Ersatz ernannten Notar müssen binnen der in Artikel 54 Absatz 1 vorgesehenen Frist gegen Entschädigung alle an die Organisation der Notariatsstube gebundenen beweglichen materiellen und immateriellen Aktiva sowie die Honorare für die Ausfertigungen und die Ausführungshonorare übergeben werden. [...]

[...]

§ 3. *a)* Der Betrag der in § 1 Buchstabe *a)* vorgesehenen Entschädigung entspricht zweieinhalb Mal dem durchschnittlichen, indexierten und eventuell korrigierten Einkommen der letzten fünf Jahre der Amtsstube.

b) Im Falle einer Assoziierung entspricht der Betrag der Entschädigung zweieinhalb Mal dem wie im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil des assoziierten Notars an dem unter Buchstabe *a)* erwähnten Einkommen der Amtsstube.

c) Der König legt die Regeln fest, nach denen das unter den Buchstaben *a)* und *b)* erwähnte durchschnittliche Einkommen der Amtsstube berechnet und indexiert wird, sowie die

Kriterien für eine eventuelle Korrektur nach unten aus ökonomischen Gründen oder Gründen der Gerechtigkeit, unter anderem wenn die Übergabe in der Form einer Abtretung von Anteilen, wie in § 1 Buchstabe *b*) vorgesehen, erfolgt. Der Betrag der Entschädigung bei der Übernahme wird in einem Bericht festgelegt, der von einem Betriebsrevisor oder von einem auswärtigen Buchprüfer, den die Nationale Notarkammer bestimmt, erstellt wird. Dieser Revisor oder Buchprüfer darf vorher kein Mandat in der betreffenden Notariatsstube ausgeübt haben. Der bestimmte Revisor oder externe Buchprüfer beschreibt alle zu übernehmenden Bestandteile der Notariatsstube.

d) Der Minister der Justiz legt die Modalitäten für die Mitteilung des unter Buchstabe *a*) erwähnten Entschädigungsbetrags an die Notaranwärter fest. Diese Mitteilung erfolgt auf jeden Fall mindestens einundzwanzig Tage vor Ablauf der in Artikel 43 § 1 vorgesehenen Frist ».

B.14.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.14.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.14.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze zu erlassen, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält.

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt

wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Die Mitgliedstaaten verfügen in diesem Bereich über einen breiten Ermessensspielraum (EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0702JUD004183811, § 38).

B.14.4. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.15.1. Der Begriff « Eigentum » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls hat eine eigenständige Bedeutung, die sich nicht auf das Eigentum an körperlichen Gegenständen beschränkt; bestimmte andere Rechte und Interessen, die Aktiva darstellen, können ebenfalls als « Eigentumsrechte » gelten und somit als « Eigentum » im Sinne des vorerwähnten Artikels (EuGHMR, 23. Februar 1995, *Gasus Dossier- und Fördertechnik GmbH gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1995:0223JUD001537589, § 53; Große Kammer, 25. März 1999, *Iatridis gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:1999:0325JUD003110796, § 54). Der dank der Arbeit gebildete Kundenstamm hat den Charakter eines privaten Rechts und ist als ein Vermögenswert anzusehen (EuGHMR, 30. November 1987, *H. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:1987:1130JUD000895080, § 47 Buchstabe b; 16. Oktober 2018, *Könyv-Tár Kft u.a. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2018:1016JUD002162313, § 31). Der Goodwill ist ein Element zur Bewertung eines freiberuflichen Büros (EuGHMR, 13. März 2012, *Malik gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:0313JUD002378008, § 93; 16. Oktober 2018, *Könyv-Tár Kft u.a. gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 31).

Jedoch stellen abgesehen von bestimmten Umständen, unter denen die berechtigte Erwartung, ein Gut zu erlangen, geschützt sein kann, künftige Einkünfte selbst erst ein « Eigentum » dar, wenn sie eingenommen wurden oder eine gerichtlich durchsetzbare Forderung für sie besteht (EuGHMR, 6. Oktober 2022, *Juszczyszyn gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2022:1006JUD003559920, § 344).

B.15.2. Die klagenden Parteien beanstanden, dass Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 die durch den königlichen Erlass vom 22. November 2022 vorgesehene Senkung der Honorare nicht ausreichend ausgleiche und dadurch die Einkünfte der betroffenen Notariatsstuben verringere, was dazu führe, dass der Wert der Entschädigung für die Übertragung der Notariatsstuben sinke. Dieser Beschwerdegrund, der sich auf die Minderung des Werts der Notariatsstube stützt, der unter Bezugnahme auf künftige Einnahmen geschätzt wird, ist in Wirklichkeit eine Forderung, den Verlust künftiger Einnahmen mit dem Verlust von Eigentum gleichzusetzen. Die Notare konnten nicht berechtigterweise erwarten, dass ihre Honorare niemals nach unten korrigiert werden. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien fällt folglich nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

B.16. Die behauptete rückwirkende Beschaffenheit der Reform, die Gegenstand des zweiten Beschwerdegrunds der klagenden Parteien ist, hat ihren Ursprung in der Regelung « über die Korrektur nach unten, die auf Schätzungen von Notariatsstuben anwendbar ist, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Notariatsreform 2022 », die die Nationale Notarkammer am 27. Oktober 2022 angenommen hat, und nicht in der angefochtenen Bestimmung.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zur Verfassungsmäßigkeit einer Regelung der Nationalen Notarkammer zu äußern, selbst wenn diese im Rahmen einer Reform angenommen wurde, deren gesetzgeberischer Teil vor dem Gerichtshof angefochten wird.

B.17. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.18. Im vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die fehlende Indexierung der proportionalen Honorare der Notare gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel « 3 § 3 » der Verfassung sowie mit den Grundsätzen « des öffentlichen Dienstes » und der Gleichheit der Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes verstoße, da die Notare dadurch im Vergleich zu anderen Personen, die mit Aufgaben

des öffentlichen Dienstes betraut sind, wie die NGBE und die Gerichtsvollzieher, deren Tarife indexiert sind, diskriminiert würden.

B.19. Artikel 3 der Verfassung hat keinen dritten Paragraphen und aus dem Klagegrund ist weder ersichtlich, inwiefern die angefochtene Rechtsvorschrift gegen Artikel 3 der Verfassung, der sich auf die drei Regionen bezieht, die Belgien umfasst, verstoßen würde, noch auf welche andere Bestimmung der Verfassung er sich beziehen könnte.

B.20.1. Die Rechtsgrundlage für die Tariffestsetzung der Notarhonorare ist Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 1891 « über die Tariffestsetzung und Eintreibung der Honorare der Notare », auf dessen Grundlage « die Regierung ermächtigt [ist], die Honorare, Entgelte, Eintragungs- beziehungsweise Abschriftsgebühren, Reise-, Aufenthalts- beziehungsweise Verpflegungskosten, die den Notaren aufgrund urkundenrelevanter oder anderer Amtshandlungen geschuldet werden, zu tarifieren ».

Der vorerwähnte königliche Erlass vom 16. Dezember 1950 bestimmt in seiner Anlage diesen Tarif, der nur auf Handlungen, die unter das Notariatsamt im engeren Sinne fallen, und auf die dazugehörigen Tätigkeiten anwendbar ist (Artikel 1). Die Honorare sind in Artikel 17 je nach Art der erstellten Urkunde festgelegt. Es sind verschiedene Formeln der Tariffestsetzung vorgesehen. So können die Tarife entweder fest sein, zwischen einem Mindestwert und einem Höchstwert liegen, oder proportional sein, wobei sie in diesem Fall auf der Grundlage des in der betreffenden Urkunde ausgedrückten Werts bestimmt werden. Die proportionalen Honorare sind nach Stufen gestaffelt und werden je nach Art der Urkunde entsprechend der in Artikel 6 vorgesehenen Tabellen berechnet.

B.20.2. Aufgrund von Artikel 19 § 1 der Anlage zum königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950 « werden die in Artikel 3 erwähnten festen Honorare und die in Artikel 2 Paragraph 2 festgelegten Pauschalbeträge automatisch alle zwei Jahre zum 1. Januar an den Index der Verbraucherpreise angepasst ». Daraus ergibt sich, dass die festen Honorare und die Pauschalkosten der Notare indexiert werden.

Hingegen ist für die proportionalen Honorare keine automatische Indexierung vorgesehen.

B.21. In Anbetracht der Ermächtigung des Königs in Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. August 1891 liegt der Ursprung der von den klagenden Parteien kritisierten Lücke im königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950.

B.22. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass oder die Anlage zu einem königlichen Erlass mit diesen Verfassungsbestimmungen vereinbar ist oder nicht.

Wie aus dem in B.21 Erwähnten hervorgeht, ist der Behandlungsunterschied, zu dem sich der Gerichtshof äußern soll, im vorliegenden Fall nicht auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen, sondern auf die Anlage eines königlichen Erlasses.

Schließlich ist anzumerken, dass in dem Fall, dass ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, davon auszugehen ist - sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt -, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden. Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung überschritten hat oder nicht

B.23. Da der vierte Klagegrund nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehört, ist er unzulässig.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.24. Im fünften Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass Artikel 117 § 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, insofern er vorsieht, dass der jährliche Beitrag der Notare zum Notariatsfonds auf der Grundlage des Umsatzes der Notare, also ihres Bruttoeinkommens und nicht ihres Nettoeinkommens, berechnet wird, zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung von Notaren führt, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, je nachdem, ob sie erhebliche Investitionen und Kosten zu tragen haben, wie es insbesondere bei

Notaren der Fall ist, die vor kurzem eine Notariatsstube eröffnet oder eine Gesellschaft gegründet haben, oder nicht.

B.25.1. Wie in B.10.3 erwähnt, verfügt der Gesetzgeber über einen weitgehenden Ermessensspielraum im wirtschaftlich-sozialen Bereich. Wenn er im Rahmen einer umfassenden Reform des Notariats einen Solidaritätsmechanismus zwischen Notaren einführt, der dazu bestimmt ist, durch königlichen Erlass zu sozialen Zwecken vorgesehene Honorarermäßigungen teilweise auszugleichen, liegt es in seinem Ermessensspielraum, die Berechnungsweise der Beiträge für diesen Solidaritätsmechanismus zu bestimmen. Der Gerichtshof kann die getroffenen politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig sind.

B.25.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, für alle Notare vorzusehen, dass der Umsatz und nicht das Nettoeinkommen als Grundlage für die Berechnung des jährlichen Beitrags zum Notariatsfonds dient, beruht auf einem objektiven Kriterium. Das Kriterium, das für alle Notare gleich ist, ist auch sachdienlich, da es, wie der Ministerrat feststellt, den Vorteil hat, dass es im Gegensatz zum Kriterium des Nettoeinkommens die organisatorischen und steuerlichen Entscheidungen der Notare neutralisiert.

Zudem hat der Gesetzgeber die besondere Situation von Notaren, die erst kürzlich eine Notariatsstube eröffnet haben, berücksichtigt, indem er in Artikel 117 § 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. März 1803 vorgesehen hat, dass « der neu ernannte Notar, der seine Tätigkeit als natürliche Person oder innerhalb einer Einpersonen-Notariatsgesellschaft ausübt » im ersten Jahr seiner Ernennung keinen jährlichen Beitrag zahlt und im zweiten Jahr die Hälfte dieses Beitrags zahlt.

Die Entscheidung des Gesetzgebers ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.26. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.27. Angesichts der geringen Anzahl von Kaufverträgen in Bezug auf eine einzige Familienwohnung mit einem Kaufpreis von weniger als 60 000 Euro, des begrenzten Zeitraums, in dem Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803, abgeändert durch Artikel 77 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2022, in Kraft war, bevor er durch das Gesetz vom 28. März 2024 geändert wurde, um eine Erstattung für diese Urkunden vorzusehen, und des geringen Betrags der für die erste in dieser Bestimmung vorgesehene Stufe geschuldeten Erstattung, besteht kein Anlass, dem Antrag des Ministerrats auf Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig zu erklärenden Bestimmungen stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 117 § 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 « zur Organisation des Notariats » in der Fassung infolge seiner Abänderung durch Artikel 77 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen » und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* » für nichtig, insofern er keine Erstattung für Kaufverträge in Bezug auf eine einzige Familienwohnung mit einem Kaufpreis von weniger als 60 000 Euro vorsieht;

2. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul